

## 7. Zur Auslegung des § 152 Abs. 2 Gew.D.

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1901 i. S. L. (Bekl.) w. D. (Gl.).  
Rep. I. 249/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte offene Handelsgesellschaft trat im Juni 1899 dem Vereine der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten bei, der auf Grund eines Statuts vom 25. März 1898 zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern, gegründet war. Nach dem Statute waren die Mitglieder namentlich verpflichtet, auf Beschluß der Generalversammlung einzelne Gruppen von Arbeitern oder sämtliche Arbeiter auf ihren Bauplätzen für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Arbeit auszuschließen. Ebenso waren sie verpflichtet, in jeden Bauvertrag, der eine bestimmte Frist für die Bauausführung festsetzte, eine wörtlich vorgeschriebene Streik-klausel aufzunehmen, wonach bei Ausständen oder Aussperren die Bauzeit sich ohne weiteres um die Dauer derselben verlängerte. Jedes Mitglied mußte zur Sicherheit für die Erfüllung der durch die Satzung

übernommenen Verpflichtungen und der wegen Verletzung derselben verwirkten, in der Satzung bestimmten Strafen einen acht Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel dem Vereinsvorstande übergeben, dessen Vorsitzender im Falle der Verwirkung die Klage aus dem Wechsel in seinem Namen für Rechnung des Vereins erheben sollte.

Als im Juni 1900 durch Beschluß der Generalversammlung die Verpflichtung zur Aufnahme der Streikklausel auf jeden Bauvertrag ohne Ausnahme ausgedehnt wurde, erklärte die Beklagte am 14. Juli 1900 ihren Austritt aus dem Vereine und schloß am 17. und 31. Juli Bauverträge mit dem Kaiserlichen Postfiskus ohne Aufnahme der Streikklausel. Da in dem Statut der Austritt aus dem Vereine nur zum Schlusse des Geschäftsjahres (31. März) nach vorgängiger Kündigung mit drei Monaten Frist zugelassen war, erhob der Kläger als Vorsitzender des Vereins die Klage aus dem von der Beklagten ausgestellten und übergebenen Wechsel über 3000 M.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, namentlich deshalb, weil sie nur mit Behörden arbeite, die auf die Streikklausel sich nicht einließen, sie deshalb geschäftlich durch den Zwang zur Aufnahme der Klausel ruiniert werde, der Zwang zur Aufnahme der Klausel auch gegen den § 152 Gew.O. verstoße.

In beiden Instanzen wurde die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, auf ihre Revision aber das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen aus nachfolgenden

Gründen:

... „Der Wechsel ist von der Beklagten auf Grund der §§ 10 und 11 des Statutes zur Sicherheit der von ihr nach dem Statute übernommenen Verpflichtungen und der wegen Verletzung derselben verwirkten Strafe gegeben. Geltend gemacht wird er, weil die Beklagte unter Verletzung der ihr durch den § 14 des Statutes auferlegten Verpflichtung am 17. und 31. Juli 1900 mit dem Postfiskus Bauverträge abgeschlossen hat, in welche die in § 14 vorgeschriebene Streikklausel nicht aufgenommen ist. Unstreitig hat die Beklagte am 14. Juli 1900 ihren Austritt aus dem Vereine erklärt. War sie dazu berechtigt und damit aus dem Vereine ausgeschieden, so band sie bei Abschluß der Verträge der § 14 der Statuten nicht mehr, und sie hat die Strafe, die durch die Wechselklage beigetrieben werden soll, nicht verwirkt. Nach dem § 3 des Statutes konnte die Beklagte

erst zum 31. März 1901 austreten. Aber diese Bestimmung des Statutes ist nach § 152 Abs. 2 Gew.O. ohne rechtliche Wirkung.

Der § 152 Gew.O. läßt in Abs. 1 Vereinigungen der Gewerbetreibenden zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Entlassung der Arbeiter, zu, indem er die dagegen gerichteten Verbote und Strafbestimmungen aufhebt. Aber nach Abs. 2 begründen solche Vereinigungen weder ein klagbares, noch ein natürliches Schuldverhältnis. Jedem Teilnehmer steht jederzeit der Rücktritt frei. Klage oder Einrede findet aus der Vereinigung nicht statt, und nach § 344 B.G.B. ist deshalb auch jede für den Fall der Nichterfüllung der durch den Beitritt zu solcher Vereinigung übernommenen Verbindlichkeiten getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam.

Daß der Verband der Baugeschäfte, dem die Beklagte beigetreten ist, und für den die Klage erhoben ist, zu den Vereinigungen der im § 152 Gew.O. bezeichneten Art gehört, unterliegt keinerlei Zweifel. Der § 1 des Statutes bezeichnet als Aufgabe des Vereines neben der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder ihre Unterstützung als Arbeitgeber bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern, die Prüfung und Anerkennung berechtigter Forderungen der Arbeitnehmer und die wirksame Abwehr unberechtigter Forderungen. Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke bestimmt der § 12 der Statuten die Bildung eines Garantiefonds, die Verpflichtung der Mitglieder, zu demselben beizutragen, um unberechtigte Forderungen der Arbeitnehmer auf Lohn-erhöhungen, Arbeitseinstellungen, Sperrern, Berufs-erklärungen und ähnliche Gewaltmaßregeln abzuwehren. Nach § 13 des Statutes kann die Generalversammlung der Mitglieder anordnen, daß alle oder einzelne Arbeitnehmer auf den Bauten der Mitglieder für bestimmte oder unbestimmte Zeit auszuschließen sind, und nach den §§ 3 und 11 des Statutes sind die Mitglieder verpflichtet, solcher Anordnung nachzukommen, bei Vermeidung der Verwirkung der im § 11 festgesetzten Vertragsstrafe und des Ausschlusses. Bei gleicher Strafe verpflichtet der § 14 die Mitglieder zur Aufnahme der wörtlich vorgeschriebenen Streik Klausel in alle ihre Bauverträge.

Diese Bestimmungen charakterisieren den Verband als einen Schutz- und Kampfverein gegen die Arbeitnehmer im Sinne des

§ 152 Gew.D. Völlig klar ist dies angesichts des § 13 des Statutes. Die Mitglieder sollen verpflichtet sein, auf Beschluß der Generalversammlung alle Arbeiter oder einzelne Kategorien ihrer Arbeiter auf den Hauptlagen zu entlassen. Bezwecken kann dies nur, und nach der täglichen Erfahrung bezweckt solche Maßregel, auf die Arbeiter einen Druck dahin auszuüben, daß sie sich, der Not gehorchend, den von den Arbeitgebern aufgestellten Lohn- und Arbeitsbedingungen fügen, oder von den ihrerseits gestellten Forderungen Abstand nehmen. In beiden Fällen handelt es sich um Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeitgeber. Denn günstig sind im Sinne des § 152 Gew.D. für den Arbeitgeber stets die Arbeitsbedingungen, die der Arbeitgeber verlangt und gewähren will und ohne die Entlassung der Arbeiter nicht erlangen kann, mag es sich dabei um die Erlangung besserer, oder die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsbedingungen handeln, an deren Stelle die Arbeitnehmer andere setzen wollen. Auf eine Untersuchung, ob die konkreten Bedingungen objektiv in dem Sinne günstig, daß sie dem Arbeitgeber materiellen Gewinn bringen, kann es nicht ankommen. Der § 13 des Statutes zeigt zugleich, daß der Gesetzgeber mit gutem Grunde abgelehnt hat, Vereinigungen solcher Art das Zwangsmittel der Klage und der Vertragsstrafe zu gewähren. Denn nach dem § 13 würde ein Mitglied des Vereines zur Entlassung seiner Arbeiter zweifellos auch dann verpflichtet sein, wenn dieselben sich den Bedingungen der Arbeitgeber zu fügen oder von denen der Arbeitnehmer abzusehen willens, der Verband aber die Entlassung aller, auch der willigen Arbeiter, anordnet, um einen stärkeren Druck auf die nichtgefügigen Arbeiter auszuüben. Solchen und anderen anstößigen Konsequenzen hat der Abs. 2 des § 152 entgegenzutreten wollen.

Auch die Bestimmung im § 14 des Statutes dient mittelbar dem Zwecke der Abwehr von Streiks und ihres Einflusses auf die Arbeitsbedingungen und Lohnsätze und damit dem im § 152 Gew.D. hervorgehobenen Zwecke. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es nicht, weil die Bestimmung im § 13 des Statutes genügt, um den Austritt der Beklagten aus dem Verbande nach § 152 Abs. 2 Gew.D. als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Von gleichen Grundjätzen ist das Reichsgericht bereits in seinem Urteile vom 22. Februar 1899 in Sachen der Bäckerinnung zu

Hamburg wider den Bäckermeister B. daselbst, Rep. I. 32/99, ausgegangen. In diesem Falle hatten sich eine Anzahl Bäckermeister für den Fall eines Streikes der Gesellen und Gehilfen im Bäckereibetriebe bei Strafe gegenseitig verpflichtet, Brothändlern, Brotträgern, Wirten oder Kutschern unter gewissen Voraussetzungen keine Backwaren zu liefern. Es wurde die festgesetzte Vertragsstrafe gegen einen Bäckermeister eingeklagt, der der übernommenen Verpflichtung zuwider Backwaren an die Abnehmer gesperrter Bäcker geliefert haben sollte. Das Reichsgericht hat mit dem Oberlandesgerichte Hamburg angenommen, daß die Vereinbarung zu den nach § 152 Abs. 2 Gew.D. unklagbaren Verabredungen gehöre, weil sie mittelbar durch die Einwirkung auf den Brothändler die Abwehr der Forderungen der Streikenden und damit die Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen bezweckt habe.“ . . .